

13. *stellt mit Befriedigung fest*, dass den Inspektoren und den Bediensteten der Gruppe keine Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Erlangung von Sichtvermerken für Dienstreisen während des Berichtszeitraums entstanden, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, der Gruppe auch künftig jede erforderliche Hilfe zu gewähren, namentlich durch die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken, um die Gruppe und die Durchführung ihres Mandats zu unterstützen.

#### RESOLUTION 67/257

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/678/Add.1, Ziff. 6).

#### **67/257. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009, 65/248 vom 24. Dezember 2010, 66/235 A vom 24. Dezember 2011 und 66/235 B vom 21. Juni 2012 sowie ihren Beschluss 67/552 A vom 24. Dezember 2012,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2012<sup>56</sup>,

*in Bekräftigung ihres Eintretens* für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2012<sup>56</sup>;
3. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Vergütung für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen umfassend zu überprüfen, und ersucht die Kommission, bei der Durchführung der Überprüfung die Finanzlage der am Gemeinsamen System der Vereinten Nationen beteiligten Organisationen sowie deren Attraktivität für wettbewerbsfähige Mitarbeiter zu berücksichtigen;
4. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten und neunundsechzigsten Tagung im Rahmen ihres Jahresberichts über die Fortschritte, die vorläufigen Erkenntnisse und die Verwaltungsaspekte der umfassenden Überprüfung Bericht zu erstatten und der Versammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung, über die aus der umfassenden Überprüfung hervorgegangenen endgültigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen Bericht zu erstatten;

#### **A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen**

##### **1. Erziehungsbeihilfe**

1. *billigt* mit Wirkung von dem am 1. Januar 2013 laufenden Schuljahr die Empfehlungen in Ziffer 44 des Berichts der Kommission sowie dessen Anhang III;

---

<sup>56</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/67/30 und Corr.1).

2. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Zahl der Anträge auf Erziehungsbeihilfe seit der letzten Zweijahres-Überprüfung 2010 systemweit um 24 Prozent gestiegen ist, was zu einem Anstieg des Gesamtbetrags der ausbezahlten Erziehungsbeihilfe um 35 Prozent zwischen 2009 und 2011 geführt hat;

#### **2. Ruhegehaltsfähige Bezüge**

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/242 vom 21. Dezember 1990, 47/203 vom 22. Dezember 1992, 48/225 vom 23. Dezember 1993 und 51/216,

*nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen in Ziffer 59 des Berichts der Kommission;

#### **3. Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst**

*unter Hinweis* auf Ziffer 78 ihrer Resolution 65/247 vom 24. Dezember 2010, in der sie die Kommission ersuchte, im Rahmen ihres Arbeitsprogramms 2011 die Frage der Verhaltensnormen zu behandeln,

*billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die in Anhang IV des Berichts der Kommission enthaltenen überarbeiteten Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst;

#### **4. Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst**

1. *schließt sich* dem Beschluss der Kommission in Ziffer 85 ihres Berichts *an*, die vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen abgegebene Empfehlung, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst für neue Bedienstete der Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2014 auf 65 Jahre zu erhöhen<sup>57</sup>, zu unterstützen;

2. *begrüßt* die vom Sekretariat der Kommission im Benehmen mit den Organisationen und Personalvertretern derzeit durchgeführte strategische Prüfung der Auswirkungen einer Anwendung der erhöhten vorgeschriebenen Altersgrenze von 65 Jahren für das Ausscheiden aus dem Dienst auf die derzeitigen Bediensteten und sieht der Behandlung des Ergebnisses dieser Prüfung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen;

#### **5. Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge: Überprüfung der Anwendung der drei Arten von Verträgen und des Auslaufens zeitlich begrenzter Anstellungen**

*nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen in Ziffer 104 des Berichts der Kommission;

#### **B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen**

##### **1. Grund-/Mindestgehaltstabelle**

*stellt fest*, dass die Gehälter der Bediensteten des Vergleichsstaatsdienstes aufgrund steuerlicher Änderungen in dem Vergleichsland um 0,12 Prozent gegenüber 2011 gestiegen sind;

##### **2. Entwicklung der Marge**

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

*bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York

---

<sup>57</sup> Ebd., *Supplement No. 9 (A/67/9)*, Ziff. 12 b).

und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird, unbeschadet ihrer künftigen Beschlüsse;

### 3. Überblick über die Mobilitätspolitik innerhalb der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 65/248 und 66/235 A,

*nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen in Ziffer 169 des Berichts der Kommission.

#### RESOLUTION 67/258

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/818, Ziff. 6).

#### 67/258. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten

*Die Generalversammlung,*

##### I

#### Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009, 64/232 vom 22. Dezember 2009, 64/263 vom 29. März 2010, 65/250 vom 24. Dezember 2010 und 66/236 vom 24. Dezember 2011,

*nach Behandlung* des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012<sup>58</sup> sowie des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel „Die Disziplinaruntersuchungsfunktion im System der Vereinten Nationen“<sup>59</sup> und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>60</sup>,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;
2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;
3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen;
4. *erinnert* daran, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen unter der Führung des Generalsekretärs besitzt;
5. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit noch stärker zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;
6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes<sup>58</sup>;

---

<sup>58</sup> A/67/297 (Part I) und Add.1.

<sup>59</sup> A/67/140.

<sup>60</sup> A/67/140/Add.1.